

- ständig ein Behälter mit sauberem Wasser bereitsteht, um ätzende Stoffe sofort abwaschen zu können
- nur Atemschutzgeräte ausgegeben werden, die einwandfrei passen, nach Gebrauch gründlich gereinigt und gelüftet wurden und mit vorschriftsmäßigen Filtern versehen sind
- nach Bedarf, mindestens einmal in der Woche, gereinigte oder gewaschene Arbeitsschutzkleidung kostenlos vom Betrieb ausgegeben wird
- Handschuhe benutzt werden, die nach, jedem Gebrauch gründlich außen und innen gewaschen sind
- mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Kleidungsstücke nur von hierfür unterwiesenen Personen gereinigt werden.

## § 16

Das Füllen der Ansetz- und Brühebehälter aus Wasserentnahmestellen ist verboten. Die Füllung hat über einen Zwischenbehälter zu erfolgen. Das Ansetzen der Spritzbrühe und das Füllen der Brühe- bzw. Stäubehälter hat so zu erfolgen, daß keine Brühe und kein Pflanzenschutzmittel in ein Gewässer gelangen kann und die Umgebung von Wasserentnahmestellen nicht durch Pflanzenschutzmittel verunreinigt wird. Spritzbrühe und Stäubemittel sind in vorgeschriebener Konzentration und gleichmäßiger Verteilung auf die Fläche auszubringen.

## § 17

Zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur hierfür hergestellte, den geltenden Bestimmungen entsprechende und von der Biologischen Zentralanstalt anerkannte Maschinen und Geräte verwendet werden. Sie sind vor jedem Einsatz auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Selbständige Veränderungen an solchen Maschinen und Geräten, die den Forderungen dieser Anordnung widersprechen, sind unzulässig.

## § 18

(1) Bei Wind ist darauf zu achten, daß abtreibende Pflanzenschutzmittel von den Beschäftigten nicht inhaliert oder ungeschützte Körperteile und Bekleidungsstücke nicht stark verunreinigt werden können.

(2) Läßt sich das Abtreiben von Pflanzenschutzmitteln auf angrenzende Kulturen nicht vermeiden, so ist der Nutzungsberechtigte solcher Kulturen unverzüglich vom verantwortlichen Leiter darüber zu informieren. Der Nutzungsberechtigte hat zu sichern, daß keine Werk tätigen gesundheitlichen Schaden erleiden (Aufstellen von Warnschildern) und die Karenzzeit eingehalten wird.

## § 19

(1) Beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit mehreren Maschinen oder Geräten auf einem Schlag ist darauf zu achten, daß die Bedienungspersonen nicht durch die Pflanzenschutzmittel belästigt oder gesundheitlich gefährdet werden und daß die behandelte Kultur im Windschatten des Zuges liegt.

(2) Flächen dürfen unmittelbar nach der Behandlung nicht befahren oder begangen werden.

(.8) Können die vorgenannten Bedingungen bei starkem Wind nicht eingehalten werden, so sind die Arbeiten einzustellen bzw. nicht zu beginnen.

## S 20

In der Zeit von Mai bis August sind zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln vorwiegend die frühen Morgenstunden, die späten Abendstunden oder Tage mit einer starken Eihtrübung zu wählen. Bei Temperaturen von mehr als plus 25 °C dürfen Pflanzenschutzmittel nicht ausgebracht werden.

## § 21

Chlorathaltige Pflanzenschutzmittel dürfen wegen ihrer brandverursachenden Wirkung auf Lagerplätzen für Holz, Treibstoff oder anderen leicht brennbaren Stoffen nicht verwendet und in der Nähe solcher Stoffe nicht gelagert werden. Mit chlorathaltigen Präparaten verschmutzte Arbeitsschutz- und Arbeitskleidung ist unverzüglich mit viel Wasser zu reinigen. Chlorathaltige Präparate dürfen nicht in Behälter aus brennbarem Material umgefüllt werden.

## § 22

(1) Es ist nur soviel Spritzbrühe vorzubereiten bzw. sind nur soviel Packungen von Pflanzenschutzmitteln zu öffnen, wie zur Durchführung der Arbeit benötigt werden.

(2) Ist es nicht möglich, die in den Behältern vorhandenen Pflanzenschutzmittel bis zum Ende des Arbeitstages zu verarbeiten, müssen die Maschinen und Geräte in einem verschließbaren Raum so abgestellt werden, daß sie für Unbefugte nicht zugänglich sind.

(3) Nach Beendigung des Arbeitstages sind die nicht gebrauchten Pflanzenschutzmittel an das Lager zurückzugeben bzw. unter Verschuß zu nehmen.

## Beseitigung von Lösungen, Beständen und Verpackungsmaterialien

## § 23

Pflanzenschutzmittel oder deren Zubereitungen sowie zum Reinigen von Pflanzenschutzmaschinen und -geräten verwendetes Wasser dürfen nicht in offene Gewässer, in Wasserschutzgebieten oder in Wassereinzugsgebieten ins Erdreich eingebracht oder so beseitigt werden, daß durch sie eine Gefahr für Menschen und Tiere entsteht. Das Reinigen von Pflanzenschutzmaschinen und -geräten und ihren Zubehörteilen in Gewässern ist nicht gestattet. Die Beseitigung von Reinigungswässern, Lösungen und Beständen bis zu 5 kg hat mindestens 50 m entfernt von Trinkwasserschutz zonen und offenen Tränken stark verdünnt in üblicher Ausbringungform zu erfolgen. Darüber hinaus sind der § 20 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. I S. 77) und der § 28 der Ersten Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Wassergesetz (GBl. II S. 281) zu beachten.